



III - Finanzservice

V. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Hansestadt Wipperfürth

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	26.11.2013	Vorberatung
Stadtrat	Ö	11.12.2013	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Die V. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Hansestadt Wipperfürth in der als Anlage 1 beigefügten Fassung sowie die dieser Satzung zugrunde liegende Gebührenbedarfsberechnung für 2014 (Anlage 2) werden beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Erhebung der lt. Gebührenbedarfsberechnung ermittelten und in der V. Änderungssatzung festgelegten Gebühren wird für das Haushaltsjahr 2014 eine Ausgabendeckung für die kostenrechnende Einrichtung Stadtentwässerung erreicht.

Demografische Auswirkungen:

Keine!

Begründung:

1. Ergebnisse der Vorjahre und Entwicklung des Sonderpostens zum Gebührenaussgleich

Wie in den Vorjahren bereits an dieser Stelle ausgeführt, ist es aufgrund der teilweise noch fehlenden Jahresabschlüssen noch schwer möglich, die tatsächlichen Ergebnisse des Gebührenhaushalts Stadtentwässerung für die jeweiligen Jahre zu prognostizieren. Die Fertigstellung der Jahresabschlüsse 2007-2009 und die Prognose der folgenden Jahre hat ergeben, dass für die Gebührenkalkulation 2014 alle Sonderposten für den Gebührenaussgleich aufgrund der hohen Auflösungen der letzten beiden Jahre (308.000 € in 2012 und 300.000 € in 2013) aufgebraucht sein werden, daher wird in der vorliegenden Kalkulation kein Sonderposten aufgelöst.

2. Gebührenbedarfsberechnung 2014

Die Gebührenbedarfsberechnung 2014 entspricht in ihrer Verteilungsmethodik im Wesentlichen der Gebührenbedarfsberechnung der Vorjahre einschl. der im Rahmen der II. Änderungssatzung ab 01.01.2011 eingeführten Unterteilung des Kostenträgers „KKA/Grube“ in „biologische KKA“ und „abflusslose Gruben“.

Unter diesen Voraussetzungen müssen nach der beigefügten Gebührenkalkulation folgende Gebühren für 2014 erhoben werden:

Kanal (je m3 Frischwasser)	Gebühr 2014	Gebühr 2013	Veränderung	
Teilanschluss Schmutzwasser	3,39 €/cbm	3,44 €/cbm	-0,05 €/cbm	-1,47%
Teilanschluss Niederschlagswasser	0,92 €/qm	0,78 €/qm	0,14 €/cbm	15,22%
Verbandsmitglieder Schmutzwasser	1,86 €/cbm	1,94 €/cbm	-0,08 €/cbm	-4,30%
Verbandsmitglieder Niederschlagsw.	0,81 €/qm	0,68 €/qm	0,13 €/cbm	16,05%
biologische Kleinkläranlagen	1,81 €/cbm	1,83 €/cbm	-0,02 €/cbm	-1,10%
abflusslose Gruben	2,41 €/cbm	2,44 €/cbm	-0,03 €/cbm	-1,24%
Straßenentwässerungsanteil	1,02 €/qm	1,14 €/qm	-0,12 €/cbm	-11,76%
Ausfuhrgebühr Kleinkläranlagen / abflussl. Gruben < 5 m³ (je Ausfuhr)	94,96 €	94,96 €	0,00 €	0,00%
Ausfuhrgebühr abflusslose Gruben > 5 m³ (je m³ Ausfuhrmenge)	13,45 €	13,45 €	0,00 €	0,00%

Der Gebührenbedarf für das Jahr 2014 entwickelt sich lt. nachfolgender Tabelle:

	Kalkulation 2014	Kalkulation 2013	Veränderung	
Gebührenbedarf	4.384.434	4.221.758	162.676 €	3,85%
dabei:				
für KKA / Gruben (inkl. Ausfuhr)	272.002 €	270.739 €	1.263 €	0,47%
für Schmutzwasser	3.010.261 €	3.044.733 €	-34.472 €	-1,13%
für Niederschlagswasser	1.102.171 €	906.286 €	195.885 €	21,61%
Straßenentwässerungsanteil	531.394 €	569.778 €	-38.384 €	-6,74%

2.1. Entwicklung der Aufwendungen und Erträge

Eine Gegenüberstellung der geplanten Aufwendungen und Erträge in 2014 und 2013 ist als Anlage 5 beigefügt.

Bei den Abschreibungen wurden die kalkulatorischen Werte nach Wiederbeschaffungszeitwert angesetzt.

2.2. Entwicklung des Gebührenmaßstabes

Die Gebührenmaßstäbe, d.h. für Kanal Schmutzwasser und KKA/Gruben der Frischwasserverbrauch in m³ und für Kanal Niederschlagswasser die abflusswirksame Fläche in m², entwickeln sich gem. der aktuellen Fortschreibung (Stand 30.10.2013) des Steueramtes wie folgt:

	2014	2013	Differenz	
	Plan	Plan	2014/2013	
KKA/Grube in m ³	115.369	113.656	1.713	1,51%
Kanal Schmutzwasser in m ³	910.634	906.402	4.232	0,47%
Kanal Niederschlagswasser in m ²	1.198.003	1.165.106	32.897	2,82%
Straßenentwässerung in m ²	519.193	501.994	17.199	3,43%

2.3. Entwicklung der Verteilungsschlüssel

Die Verteilungsschlüssel verändern sich gegenüber der Vorjahreskalkulation nicht, es sei denn, sie ergeben sich rechnerisch aus der Kalkulation selbst, weil sie auf Aufwands- oder Ertragsverteilungen oder auf den Verteilungsmaßstäben beruhen. Eine Übersicht über einige veränderliche Schlüssel ist in Anlage 4 beigefügt, die übrigen Schlüssel sind aus der Kalkulation zu entnehmen.

2.4 Auswirkungen auf den Durchschnittshaushalt

Beispiel: Durchschnittshaushalt (4 Personen)			
Wasserverbrauch in m ³ 144			
abflusswirksame Fläche in m ² 100			
	2014	2013	Veränderung
Schmutzwasser in €/cbm	3,39 €	3,44 €	-0,05 €
Niederschlagswasser in €/qm	0,92 €	0,78 €	0,14 €
zu zahlende Gebühren Schmutzwasser	488,16 €	495,36 €	-7,20 €
zu zahlende Gebühren Niederschlagswasser	92,29 €	78,00 €	14,29 €
Gesamtsumme	580,45 €	573,36 €	7,09 €

Die Veränderung der Gebühren führt bei einem durchschnittlichen Privathaushalt (4 Personen, Wasserverbrauch 144 m³, abflusswirksame Fläche 100 m²) zu Mehrkosten bei Schmutz- und Niederschlagswasser gegenüber 2013 in Höhe von 7,09 €.

2.5 Aufhebung der Bagatellgrenze für Abzugsmengen

Das Oberverwaltungsgericht Münster (OVG NRW) hat mit Urteil vom 03.12.2012 (Az.: 9 A 2646/11) entschieden, dass es an seiner früheren, jahrzehntelangen Rechtsprechung zur Zulässigkeit einer Bagatellregelung bei dem Abzug von Wasserschwindmengen nicht mehr festhält.

Nach dem OVG NRW ist bei der Erhebung der Schmutzwassergebühr der so genannte Frischwassermaßstab (Frischwasser = Abwasser) nach wie vor ein zulässiger Wahrscheinlichkeitsmaßstab. Allerdings muss nach dem OVG NRW die Abwassergebührensatzung vorsehen, dass nachweislich der Abwasseranlage nicht zugeführte Wassermengen -etwa im Falle gärtnerischer oder gewerblicher Nutzung- in Abzug gebracht werden. Der Nachweis dieser Mengen kann dem Gebührenpflichtigen auferlegt werden.

Vor diesem Hintergrund sind die Regelungen zur Bagatellgrenze aus der Gebührensatzung gestrichen worden. Nachgewiesene Abzugsmengen werden damit ohne Berücksichtigung einer Bagatellgrenze auf Antrag abgesetzt.

Anlagen:

- Anlage 1: Entwurf der V. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
- Anlage 2; Gebührenbedarfsberechnung
- Anlage 3: Ermittlung der Gebührensätze
- Anlage 4: Ermittlung der Mengen- und Verteilungsschlüssel
- Anlage 5: Vergleich 2013– 2014